

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

<b>1958</b>	<b>Berlin, den 24. April 1958</b>	<b>Nr. 6</b>
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 58	Anordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	41
31. 3. 58	Anordnung über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe.....	43
31. 3. 38	Anordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	43

**Anordnung  
über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben  
der volkseigenen Wirtschaft.**

**Vom 31. März 1958**

Die Betriebe verwenden wie bisher Gewinne für die Bildung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds, für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und die bestätigten Umlaufmittelerhöhungen. Diese der wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechende Methode wird in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft auch weiterhin durchgeführt

In den Ministerien und Hauptverwaltungen und Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) findet keine Umverteilung von Gewinnanteilen mehr statt. Eine Planung und Verwendung von Gewinnanteilen zur Umverteilung ist daher in den Betrieben, Hauptverwaltungen und Ministerien sowie in den WB nicht mehr vorzunehmen;

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 27. März 1958 zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiete der Verwendung und Abführung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (CJIB1. I S. 305) wird daher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

**Die Planung der Gewinnverwendung**

Die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Zahlung von Zinsen für diese Kredite,
- b) zur Bildung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds,
- c) zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel,
- d) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel (außer Handel),

- e) den restlichen Teil des Gewinnes zur Abführung an den Haushalt der Republik bzw. den zuständigen örtlichen Haushalt. Dieser Teil des Gewinnes darf nicht weniger als 20 %<sup>></sup> des nach Abzug der Verwendung gemäß Buchstaben a und b verbleibenden Gewinnes betragen.

**Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne**

§ 2

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind wie folgt zu verwenden:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Zahlung von Zinsen für diese Kredite,
- b) für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds.

(2) Der nach Abzug der Verwendung des gemäß Abs. 1 verbleibende Gewinn ist im gleichen Verhältnis zu den entsprechenden Planansätzen zu verteilen für:

- a) die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel,
- b) die Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
- c) die Abführung an den Haushalt der Republik bzw. zuständigen örtlichen Haushalt.

(3) Die Tilgung von Rationalisierungskrediten über 20 000 DM erfolgt, falls der Gewinnplan nicht erfüllt wird,

- a) in der in den Kreditverträgen vereinbarten Höhe, wenn nachgewiesen werden kann, daß der tatsächliche Nutzen aus der kreditierten Maßnahme so hoch ist wie der geplante Nutzen,
- b) vom jeweiligen betrieblichen Ist-Gewinn im Verhältnis der geplanten Tilgung zum geplanten Gewinn, wenn der tatsächliche Nutzen nicht maßnahmegebunden nachgewiesen werden kann.

(4) Werden die geplanten Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds wegen Übererfüllung des Produktionsplanes überschritten, ist der den Plan übersteigende Betrag bei dem Gewinnanteil zu kürzen, der dem Haushalt zusteht.

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:**

**Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1957 und Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar—Februar—März 1958**

